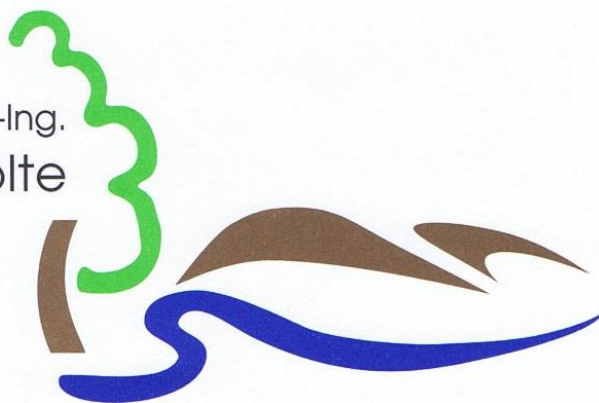


Dipl.-Ing.
Reinhard J. Bölte

R. J. Bölte · Kaiser-Heinrich-Straße 69 · 33104 Paderborn



Landschaftsarchitekt Ak NW
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Schloß Neuhaus, den 20.11.2018
delb102-lerchenweg-4.051/18- Bö

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 102 „Lerchenweg“ in Delbrück-Mitte, Gemarkung Delbrück, Flur 17 der Stadt Delbrück

A. ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Planungsanlass und gesetzliche Grundlagen
2. Standort und Merkmal der Planung
3. Landschafts- und Geländebeschreibung
 - 3.1 Naturräumliche Gegebenheiten
 - 3.2 Bestandssituation und Biotoptypen
4. Eingriffsbewertung und Kompensation
5. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung
6. Artenschutzrechtliche Beurteilung

B. PLANUNTERLAGEN

Blatt Nr. 1	Übersichtsplan	M. = 1 : 5.000
Blatt Nr. 2	Bestandsplan	M. = 1 : 2.000
Blatt Nr. 3	Bewertungsplan	M. = 1 : 1.000

1. Planungsanlass und gesetzliche Grundlagen

Zur Deckung der weiteren Nachfrage nach Wohnbaufläche und zur Deckung des Baulandbedarfes für die Entwicklung im Bereich Delbrück-Mitte hat der Rat der Stadt Delbrück am 29.01.2015 und am 30.03.2017 (geänderte Entwurfsfassung) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Lerchenweg“ beschlossen. Ziel der städtebaulichen Änderungsplanung ist eine erweiterte Bereitstellung von Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau sowie den Geschosswohnungsbau. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Delbrück; der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 ist im Übersichtsplan (Blatt Nr. 1) dargestellt. Bei dem Bereich handelt es sich um eine Fläche im Nordwesten von Delbrück, westlich der B 64, welche bisher überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft vorliegt. Die zu betrachtende Fläche grenzt als Erweiterungsgelände nördlich an die vorhandenen Wohnsiedlungsbereiche des Bebauungsplanes „Weststadt“ (BP Nr. 88) an.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und der damit verbundenen Erweiterung der Bebauungsmöglichkeit ist nach dem BNatSchG und dem LNatSchG NW ein Eingriff in Natur und Landschaft i.S. des § 14 (1) BNatSchG verbunden; die Eingriffsregelung ist im Rahmen des konkreten Bauleitplanverfahrens anzuwenden. Nach § 18 BNatSchG, der das Verfahren für die Bauleitplanung regelt, ist „... über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden“.

Gesetzesgemäß ist der Verursacher gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer ... zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG (Landschaftsrahmenplan, Fachbeiträge, Landschaftsplan, Grünordnungsplan etc.) zu berücksichtigen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Durch die fachgesetzlichen Bestimmungen wird sichergestellt, dass planungsbedingte Eingriffe durch die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind, so dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausgeschlossen werden können.

Entsprechend der Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass der Eingriff aufgrund des Bedarfs an Wohnbaufläche nicht zu vermeiden ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die vom Bebauungsplan Nr. 102 erfasste Planfläche bisher überwiegend als Acker genutzt wird und im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung als Erweiterungsfläche unmittelbar an die Wohnbebauung des Wohngebietes „Weststadt“ von Delbrück anschließt. Der Planbereich stellt somit eine Erweiterung vorhandener Wohnbaustrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Weststadt“ auf einem bisher überwiegend für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Gelände dar. Die Planung erstreckt sich über eine ca. 15,5 ha große Fläche und bietet Entwicklungsmöglichkeiten für weitere Baugrundstücke.

Aufgrund der räumlichen Gesamtsituation kann mit der vorgesehenen Neubaufäche eine geordnete städtebauliche Entwicklung realisiert werden. Diese Fortführung orientiert sich an den bereits geplanten verkehrlichen Anschlüssen und auch die erforderlichen Abwasser- und Niederschlagswassereinrichtungen sind bereits für die Weiterführung des Plangebietes dimensioniert.

2. Standort und Merkmale der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 erstreckt sich über die Flurstücke 15-17, 44, 298 tlw., 299 tlw., 404, 545, 686 und 786 tlw. der Flur 17 in der Gemarkung Delbrück. Der Bauleitplan wird im Süden von der bestehenden Bebauung des Baugebietes „Weststadt“ von Delbrück begrenzt. Östlich begrenzt die B 64 „Rietberger Straße“ das Gebiet und nördlich und westlich schließen landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Ackerflächen) an.

Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 15,5 ha auf. Als Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt; als Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO ist 0,4 vorgesehen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung von einer bestimmten Anzahl an Wohneinheiten festgesetzt; zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Im südwestlichen Quartier wird ein Bereich mit ausschließlich Einzelhäusern festgesetzt. Im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus und 1 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte festgesetzt. Zur Deckung des bestehenden Bedarfes an Mehrfamilienhäusern werden auf dem Grundstück im östlichen Planbereich 4 Wohneinheiten pro Einzelhaus und 2 Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte festgesetzt. Darüber hinaus werden im östlichen Geltungsbereich sowie im westlichen Bereich südlich der Planstraße 6 Wohneinheiten pro Wohngebäude ermöglicht.

Die verkehrliche Erschließung des Baugebietes erfolgt im Osten über die B 64 und die Rietberger Straße. Über die B 64 besteht der unmittelbare Anschluss an das überörtliche Straßennetz. Von hier wird eine neue Anbindung an das Baugebiet erstellt. Hierzu wird eine Unterführung der B 64 gebaut. Im Süden erfolgt die Erschließung des Plangebietes über den Kreisverkehr an der Westenholzer Straße. Die vom südlichen Kreisverkehrsplatz abgehende Artegastraße bildet die Erschließungsstraße des Baugebietes „Weststadt“ und des direkt angrenzenden Baugebietes Nr. 102 „Lerchenweg“. Die innere Erschließung erfolgt über eine Haupteerschließungsstraße mit einer Parzellenbreite von 14 m und die weitere innere Erschließung dann über Wohnsammelstraßen. Der gesamte Geltungsbereich wird zudem mit Fuß- und Radwegen und öffentlichen Grünflächen durchzogen. Ein Gutachten des Büros KLEEGRÄFE kommt zu dem Ergebnis, dass die Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich ist. Daher ist geplant, die Entsorgung des Niederschlagswassers über eine neu zu erstellende Regenwasserkanalisation sowie über ein bereits vorhandenes südlich gelegenes RRB vorzunehmen. Die Fassung für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stellt die Grundlage für den Landschaftsplanerischen Fachbeitrag dar.

Regionalplan (RP)

Im Regionalplan für den Reg.-Bez. Detmold, TA Paderborn-Höxter (Stand 09.2007) ist der Vorhabenbereich dargestellt als *‘Allgemeiner Siedlungsbereich’*.

Flächennutzungsplan (FNP)

Zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes von Bebauungsplänen aus dem FNP erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des 49. Änderungsverfahrens.

Landschaftsplan (LP)

Der Vorhabenbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines wirksamen Landschaftsplanes.

Überschwemmungsgebiete (ÜG)

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines gem. § 112 LWG durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Natura2000-Gebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes.

Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nordöstlich, auf der Ostseite der B 64 grenzt das LSG-0004 „Delbrücker Schweiz“ an.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Vorhabenbereich und der planungsrelevanten Umgebung finden sich keine gem. § 30BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Bebauungsplangebiet berührt keine Gebiete nach §§ 51, 53, 73 und 76 WHG.

Sonstiges

Im Geltungsbereich befindet sich ein schutzwürdiges Biotop (BK-4217-085), welches im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches angeordnet ist und nach den LINFOS-Daten des LANUV im Biotopkataster geführt wird.

Objekt BK-4217-085 – Eichenbirkengehölz mit Gebüsch westlich Delbrück

Gebietsbeschreibung (LANUV): Das Gebiet liegt an einem leicht geneigten Südhang des Delbrücker Rückens in der überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft. Es umfasst ein kleines, dreieckiges Feldgehölz, dessen eine Spitze nach S weist. Die Höhe beträgt 1997 etwa 10 m. In seinem nördlichen Drittel stockt ein lichtetes Eichen-Birkengehölz, das nach S, zur Spitze hin, in ein dichtes Gebüsch mit Schlehen und Weiden übergeht. Etwa parallel zum westlichen Rand zieht sich eine 1-2 m tiefe, zeitweise wasserführende Rinne entlang. In den höheren, trockenen Lagen befindet sich häufiger Totholz. Das Gehölz wird von einem dichten schlehen-, brombeer- und brennnesselreichen Gebüschmantel umgeben. 1997 befindet sich der Birkenbestand in einem oft schlechten Zustand. Er wird zunehmend im Rahmen der Sukzession, von Eiche und der mit steigender Tendenz auftretenden Esche verdrängt.

Angrenzend an das Biotop (BK-4217-085) findet sich zudem die naturschutzrechtliche Kompensationsfläche DE 018 des Kreises Paderborn, die im Jahre 2001 mit dem Ziel der Waldflächenentwicklung bepflanzt wurde und derzeit überwiegend mit einem Laubholzbestand bestockt ist, Teilflächen liegen als obergrasreiche Ruderalflur vor.

3. Landschafts- und Geländebeschreibung

Als Orientierungsrahmen für die weitere Beurteilung sollen zunächst als allgemeine Grundlagenübersicht die naturräumlichen Gegebenheiten dargestellt werden, die dann durch eine Beschreibung der örtlichen Nutzungsstrukturen sowie die Darstellung der Biotoptypen konkretisiert werden. Im weiteren Verlauf der Planung bietet die vergleichende Betrachtung von Landschaftspotential und Ist-Zustand dann die Bezugsebene zur Bewertung der qualitativen und quantitativen Aspekte des Vorhabens unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten.

3.1 Naturräumliche Gegebenheiten

- *Naturräumliche Einheit*

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEISEL, Blatt 98, Detmold, 1959) liegt das Vorhabengebiet auf übergeordneter Ebene im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 540. „Ostmünsterland“. Der Vorhabensbereich selbst wird der Untereinheit 540.20 „Obere Lippetalung“ zuzuordnen, die wie folgt charakterisiert wird:

Von der Lippe, dem Haustenbach und zahlreichen kleineren Gewässern sowie dem der Entwässerung dienenden Boker Kanal durchflossene breite Niederungszone, in der Flachmoore, anmoorige Grundwasserböden und etwas trockenere, jedoch ebenfalls noch unter Grundwassereinfluß stehende podsolierte Sandböden miteinander wechseln. Der größte Teil des Gebietes ist von Grünland bedeckt, dessen Artenzusammensetzung und Leistungsfähigkeit mit den Böden sowie dem Basengehalt und der Tiefe des Grundwasserstandes stark wechseln. Ehemalige natürliche Wälder: Erlenbruchwald, feuchter bis nasser Eichen-Hainbuchen- und Stieleichen-Birkenwald. Die etwas trockeneren Sandinseln sind Acker- und Streusiedlungsgebiete, deren humusreiche Eschböden recht gute Erträge von Roggen, Hafer, Kartoffeln ermöglichen und bei ausreichender Grundwassernähe auch Futteranbau erlauben.

- *Bodentypen*

Nach der Bodenkarte NRW, Blatt L 4316, Lippstadt (M = 1: 50.000) ist im Vorhabenbereich Pseudogley ausgebildet. Bei diesem Bodentyp handelt es sich um sandig-tonige Lehm Böden aus Geschiebelehm (Pleistozän), stellenweise aus Tonmergelstein (Oberkreide).

Von der Bodenart her handelt es sich um stark sandigen bis sandigen Lehm, meist schwach steinig (0 - 3 dm mächtig). Dieser Boden ist meist schwach steinig in ebener bis schwach geneigter flachmuldiger Lage und auf Rücken; Acker und Grünland, stellenweise Wald; diese Böden liefern einen mittleren Ertrag. Nach der Bodenschätzung liegt die Wertzahl bei 40 - 55. Hohe Sorptionsfähigkeit und mittlere nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit hingegen ist gering. Mittlere, z.T. starke Staunässe bis in den Oberboden; ausgeprägter Wechsel von Vernässung und Austrocknung.

Nach der digitalen Karte der 'Schutzwürdigen Böden' (Geologischer Dienst, 2018) fällt dieser Bodentyp unter die Kategorie „Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung“.

- *potentiell natürliche Vegetation*

Als potentiell natürliche Vegetation gibt BURRICHTER (1973) den Flattergras-Buchenwald, z.T. mit Eichen-Hainbuchen oder Buchen-Eichenwald-Übergängen an. Soweit es sich um Wälder mit absoluter Buchendominanz handelt, werden sie dem Fagion-Verband zugeordnet und ihre artenarme Ausbildung wird zur mesophilen Gesellschaft Milio-Fagetum zusammengefaßt. Vorherrschaft der Buche und mäßig anspruchsvolle Fagetalia-Arten in der Krautschicht sind für diese Gesellschaft bezeichnend. Auch wenn die gesamte Bördenlandschaft eine weiträumige und geschlossene Domäne des Milio-Fagetum bilden, werden die Lößböden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt; naturnahe Wälder bestehen allenfalls noch in kleinen Resten. Als häufige oder bezeichnende Ersatzgesellschaften wird ein artenarmes Carpino-Prunetum als Hecken- und das Alliaro-Chaerophylletum als Saumgesellschaft angegeben. Kennzeichnend für die Äcker sind hier das Alchemillo-Matricarietum (Ackerfrauenmantel-Kamillen-Gesellschaft), vielfach auch die Alopecurus myosuroides- (Acker-Fuchsschwanzgesellschaft) und Veronico-Fumarietum-Gesellschaft (Ehrenpreis-Erdrauch-Gesellschaft).

3.2 Bestandssituation, Biotopstrukturen

Das vom Bebauungsplan Nr. 102 „Lerchenweg“ der Stadt Delbrück im Hinblick auf die Eingriffsbewertung relevante Gelände befindet sich im nordwestlichen Bereich von Delbrück. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, einen Laubmischwaldbestand mit einer grasreichen Ruderalflur (östlicher Randbereich) zur Waldentwicklung, Verkehrsfläche und Grünflächen mit Gehölzen. Südlich schließen bereits bebaute Wohnsiedlungsflächen an; Westlich und nördlich finden sich Ackerflächen und im Osten befindet sich die B 64, die an einer Stelle unterquert wird. Die Bestandssituation ist im Plan, Blatt Nr. 2 dargestellt.

Das FIS LINFOS weist für das Plangebiet und die beurteilungsrelevante Umgebung des Weiteren keine Angaben zu gesetzlich geschützten Biotopen sowie zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf.

4. Eingriffsbewertung und Kompensation

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 „Lerchenweg“ der Stadt Delbrück in der Fassung der Offenlage. Die Planung sieht dabei im Wesentlichen die zusätzliche Schaffung von Wohnbaugrundstücken innerhalb der ca. 15,5 ha großen Fläche vor. Darüber hinaus werden Verkehrsflächen festgesetzt. Nach den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung soll im Plangebiet ein ‘Allgemeines Wohngebiet’ (WA) entstehen. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgelegt. Zur inneren und äusseren Erschließung des Baugebietes entfällt ein Anteil von ca. 29.410 m² auf Festsetzungen als Verkehrsfläche.

Der Hauptflächenanteil entfällt mit 80.870 m² auf die Wohnbaugrundstücke, wobei der überbaubare Flächenanteil nach der Grundflächenzahl bei 32.348 m² liegt. Entsprechend entfällt ein Flächenanteil von 48.522 m² auf nicht überbaubare Grundstücksflächen. Das im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser kann nicht versickert werden; die Flächen werden an die Regenwasserkanalisation angeschlossen. Ausserdem findet sich im südwestlichen Randbereich eine Waldparzelle, an die eine naturschutzrechtliche Kompensationsfläche des Kreises Paderborn mit der Nummer DE 018 zur Waldentwicklung anschließt. Diese soll auf einer Fläche von 1.450 m² als Kinderspielplatz überplant werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 102 rühren dauerhafte Veränderungen insbesondere von den zusätzlich zu errichtenden Gebäuden und Nebenanlagen sowie den neu versiegelten Verkehrsflächen her. Diese umfassen Auswirkungen auf Boden-, Wasser-, Klima- und Biotoppotential. Entsprechend der unter Abschnitt 3.2 beschriebenen Situation finden sich kaum unterschiedliche Biotopstrukturen im betrachteten Plangebiet; der zur Schaffung zusätzlicher Baugrundstücke vorgesehene Bereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Der Beurteilung des Eingriffes im Sinne des LNatSchG NW wird zunächst die Bestandssituation, die u.a. durch die Biotoptypenverteilung und das Arteninventar des Geländes in Erscheinung tritt sowie die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 zugrunde gelegt. Zur Wichtung der Eingriffserheblichkeit ist die Intensität der Belastung in Relation zur Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Biotoptypen zu setzen.

Die Eingriffsbewertung erfolgt auf der Grundlage des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW veröffentlichten Bewertungsverfahrens (LANUV NRW: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung; Recklinghausen, 2008). Bei dem gewählten Verfahren werden den betroffenen Biotoptypen je nach Ausprägung qualitativ differenziert Wertstufen (Skala von 0 - 10) zugeordnet, welche der Bedeutung der Habitatfunktion des Biotops entsprechen. Die jeweiligen Wertstufen werden mit der Flächengröße der betroffenen Biotoptypen multipliziert und zu einem Gesamtwert addiert.

Nach dieser Vorgehensweise lässt sich sowohl die bestehende Biotopstruktur als auch die geplante Nutzungs- und Biotopstruktur mit einer Gesamtwertzahl erfassen. Die Ist-Situation und Planungs-Situation stellen sich quantitativ und qualitativ entsprechend den beigefügten tabellarischen Bilanzen dar.

A. Bestandssituation Bebauungsplan Nr. 102 'Lerchenweg'							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Typ (siehe Bestandsplan)	Code-nummer (Lt. Biotop-typenliste)	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A (Lt. Biotop-typenwertliste)	Korrektur-faktor	Gesamt-wert (Sp5 x Sp6)	Einzel-flächenwert (Sp4 x Sp7)
HA	3.1	Acker	123.870	2		2	247.740
AG	6.4	Laubmischwald	19.030	6		6	114.180
BB,BD	7.2	Gehölzfläche	1.860	5		5	9.300
KB 1	4.6	Ruderalflur	2.340	4	1,5	6	14.040
HM	4.6	Extensivrasen	1.460	4		4	5.840
FN, HC	2.4	Straßenrain, Graben	2.330	4		4	9.320
VB 7	1.4	Unversiegelte Wegefläche	1.170	3		3	3.510
VF 0	1.1	Versiegelte Wegeflächen	2.940	0		0	0
BF	7.4	Einzelbäume (34 x 30 qm)	1.020*	5		5	5.100
Gesamtfläche			155.000				
Gesamtflächenwert			(*ohne BF)				
			409.030				

B. Planungssituation Bebauungsplan Nr. 102 'Lerchenweg'							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Typ (siehe Bewertungsplan)	Code-nummer	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamt-wert (Sp5 x Sp6)	Einzel-flächenwert (Sp4 x Sp7)
	1.2	Überbaubare Grundstücksfläche	32.348	0		0	0
	4.3	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Zier- und Nutzgarten)	48.522	2		2	97.044
	1.2	Straßenfläche, Pflaster (versiegelte Fläche ohne Regenwasserversickerung)	29.410	0		0	0
	2.3	Straßenböschung mit Gehölzbestand	11.600	4		4	46.400
	2.2	Straßenböschung ohne Gehölzbestand	6.300	2		2	12.600
	6.4	Waldfläche und Fläche zur Waldentwicklung	19.900	6		6	119.400
	4.7	Grünanlagen	6.300	4		4	25.200
	8.1	Graben	620	2		2	1.240
	7.4	Einzelbäume 18 x 30 qm	540*	5		5	2.700
Gesamtfläche			155.000				
Gesamtflächenwert			(ohne BF*)				
			304.584				

C. Gesamtbilanz	
A. Gesamtwertzahl Bestand	409.030
B. Gesamtwertzahl Planung	304.584
Bilanz (B - A)	- 104.446

Ausgehend von den Flächen- und Wertansätzen im Ist-Zustand ergibt sich nach der gewählten Bewertungsmethodik für die Bestandssituation eine Gesamtwertzahl von 409.030 Wertpunkten. Für die zukünftige Situation entsprechend der städtebaulichen Planung kann ein Gesamtwert von 304.584 Wertpunkten ermittelt werden. Im Vergleich zur Ist-Situation ergibt sich damit im Vorhabenbereich ein Kompensationsdefizit von 104.446 Wertpunkten. Ausgehend von und im Vergleich zur Ist-Situation kann damit auf dem Gelände keine vollständige Kompensation erzielt werden; die Eingriffsbilanz ist negativ.

In der Gesamtkompensationsbilanz enthalten ist eine 56 m² große Teilfläche im südwestlichen Randbereich der Waldfläche am Lerchenweg, die künftig als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Dieser geringfügigen Waldinanspruchnahme wird zur Kompensation eine entsprechend große Teilfläche aus der genehmigten Erstaufforstungsfläche im Bereich des Flurstücks 3 der Flur 2 in der Gemarkung Westerloh zugeordnet. Die Fläche wird von der Stadt Delbrück ist bereits nach Angaben und Auflagen des forstrechtlichen Erstaufforstungsbescheides aufgeforstet.

Aufwertungspotential der externen Kompensationsflächen zum Bebauungsplangebiet BP Nr. 102 „Lerchenweg“				
BIOTOPTYP [Ausgangsbiototyp: Acker]	FLÄCHE (m ²)	AUF- WERTUNG	CODE	GESAMTWERT
Extensivgrünlandkompensation Gem. Anreppen, Flur 6, Flurstücke 132, 138 und 139	18.859,0	4	3.5	75.436
Streuobstwiesenkompensation Gemarkung Anreppen, Flur 22, Flurstück 254	7.238,5	4	3.8	28.954
Planung Erstaufforstung Gem. Westerloh, Flur 2, Flurstück 3	56,0	---	6.4	56*
AUFWERTUNG	26.153,5			+ 104.446

[Anm.: Flächengleiche Erstaufforstung zur Waldumwandlung gem. Erstaufforstungsbescheid]

In Verbindung mit den insgesamt 26.153,5 m² großen externen Kompensationsflächen wird für die Planungssituation eine Gesamtwertzahl von 104.446 erzielt, die der Bestandssituation gleichwertig gegenübersteht. Nach Umsetzung aller dargestellten landschaftspflegerischen / forstlichen Maßnahmen sind die vorhabenbedingten Eingriffe vollständig kompensiert und es ist sichergestellt, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des LNatSchG NW verbleiben.

5. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

Die zeichnerischen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes werden durch keine textlichen Festsetzungen, die der Grünordnung des Plangebietes dienen, ergänzt. Anzuführen ist damit nur die Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9, (1), Nr. 20 BauGB

Es handelt sich bei den externen Ausgleichsflächen um verschiedene Teilflächen in der Gemarkung Anreppen. Im Bereich der Flurstücke 132, 138 und 139 der Flur 6 wurden insgesamt 18.859 m² ehemals ackerbaulich genutzte Fläche in Extensivgrünland umgewandelt. Diese Kompensationsmaßnahme wurde vom Kreis Paderborn anerkannt; diesbezüglich wird auf das Schreiben des Kreises, Umweltamt vom 11.12.2014 hingewiesen. Im Bereich des Flurstücks 254 der Flur 22 in der Gemarkung Anreppen wird eine ehemals ackerbaulich genutzte Fläche in eine Streuobstwiese umgewandelt. Diese Kompensationsmaßnahme wurde mit dem Kreis Paderborn abgestimmt; diesbezüglich wird auf das Schreiben des Kreises, Umweltamt vom 27.09.2018 hingewiesen. Als Kompensationsmaßnahme wurde auf dieser Fläche u.a. die Umwandlung von Acker in extensiv genutzte Wiese und die Bestockung mit Obstbäumen umgesetzt.

Im Bereich des Flurstücks 3 der Flur 2 in der Gemarkung Westerloh wurde eine Erstaufforstung genehmigt und durchgeführt. Eine 56 m² große Teilfläche dieser Erstaufforstungsmaßnahme dient der flächengleichen Kompensation der Waldumwandlung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102. Die Kompensationsmaßnahme wurde vom Kreis Paderborn, Umweltamt anerkannt; diesbezüglich wird auf das Schreiben des Kreises vom 07.01.2016 hingewiesen.

Die Festsetzung dient der Eingriffskompensation und wird in vorgenannter Größenordnung dem Bebauungsplan Nr. 102 zugeordnet.

6. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für das Vorhaben sind nach den einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu prüfen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist die Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten. Diese Verbote beziehen sich auf alle Entwicklungsformen und auf alle Teile der Pflanzen. Nummer 3 und 4 enthalten Störungsverbote für die streng geschützten Arten der Tier- und Pflanzenwelt sowie für die europäischen Vogelarten.

Vorhabenbedingte Auswirkungen können sich ferner naturgemäß nur auf die im Vorhabengebiet ausgebildeten Lebensraumtypen (LRT) und die hieran gebundenen Arten ergeben, da andere Raumstrukturen planungsbedingt nicht berührt werden und Wechselwirkungen nicht erkennbar sind.

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden gemäß Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten für den Vorhabensbereich und die angrenzenden Flächen angegeben. Für das MTB 4217-Quadrant 1 (Delbrück) werden für die Lebensraumtypen (LRT) 'Äcker ...', 'Laubwälder ...', 'Kleingehölze ...' und 'Säume ...' 2 Säugetierarten und 29 Vogelarten angegeben. Folgende planungsrelevante Arten werden nach dem FIS für den betrachteten Vorhabensbereich angegeben:

Säugetiere: **Fransenfledermaus, Braunes Langohr**

Vögel: **Habicht, Sperber, Feldlerche, Wiesenpieper, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauammer, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Großer Brachvogel, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger, Wasserralle, Waldkauz, Schleiereule, Kiebitz**

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4217/1 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche hier entweder nicht zu erwarten oder sind nicht eng an die vorhandenen Nutzungsstrukturen gebunden und bedürfen keiner weiteren Betrachtung.

Für die verbleibenden Arten, für die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen eine potentielle Betroffenheit möglich ist, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung in Form einer Potential-Risiko-Analyse getroffen. Nach Analyse der Habitatsprüche kann für die folgenden Arten eine Bindung an betreffenden Lebensraumrequisiten festgestellt werden:

Fransenfledermaus

Braunes Langohr

Habicht
Waldkauz

Sperber
Feldlerche

Mäusebussard

- **Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen**

⇒ FLEDERMÄUSE

Fransenfledermaus

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand

Fransenfledermäuse nutzen Baumquartiere, wobei ein Quartierverbund von mehreren Baumhöhlen bei gleich bleibend gutem Angebot benötigt wird. Dieses ist weder im Vorhabenbereich, noch in der unmittelbaren Umgebung vorhanden, so dass für diese Art ein bedeutendes Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und eine Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen der Fransenfledermaus können daher ebenfalls ausgeschlossen werden

Braunes Langohr

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand

Das Braune Langohr nutzt neben Gebäuden auch Baumquartiere, die regelmäßig gewechselt werden. Dieses ist weder im Vorhabenbereich, noch in der unmittelbaren Umgebung vorhanden, so dass für diese Art ein bedeutendes Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und eine Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen des Braunen Langohrs durch das Vorhaben sind ausgeschlossen

⇒ VÖGEL

Habicht

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: ungefährdet, Vorwarnliste
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand, Abwärtstrend Der Habicht kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.

Habichte besiedeln Landschaften mit einem Mosaik aus Waldinseln, Gehölzen und Offenland. Als Bruthabitat werden Waldbestände ab einer Fläche von 1- 2 ha genutzt. Horste werden in Bäumen in einer Höhe von 14 -28 m oft aber nicht immer in Altholzbeständen angelegt (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Habichte nutzen Aktionsräume von 4 – 10 km² für die Jagd auf Vögel bis Taubengröße. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Art den Vorhabenbereich gelegentlich als Nahrungshabitat nutzt. Da weder Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Habichts durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Sperber

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: ungefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand, Abwärtstrend
	Der Sperber kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor

Sperber besiedeln Kulturlandschaften mit einem Wechsel von Offenland, Gehölzen, Hecken und kleinflächigen Wäldern in denen sie im Überraschungsangriff Jagd auf Kleinvögel machen. Die Horste werden vorwiegend in dichten Nadelgehölzen (Fichtenwäldern) angelegt. Daher ist eine potenzielle Funktion des Vorhabenbereiches als Brutplatz ausgeschlossen. Die Jagdreviere entsprechen einer Größe von 4 – 7 km² pro Paar. Der Vorhabenbereich kann daher keine essentielle Habitatfunktion für den Sperber beinhalten. Daher hat das Vorhaben keine negative Auswirkung auf die lokale Population des Sperbers. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen und erhebliche Störungen von Individuen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Mäusebussard

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand
	In allen Naturräumen flächendeckend vertreten.
	Geschätzter Gesamtbestand ca.17900 Brutpaare

Der Mäusebussard gilt unter den Greifvögeln als Generalist mit wenigen Ansprüchen an das Habitat. Als Nisthabitat werden Gehölze aller Art oder Wälder benötigt; in der reinen Agrarlandschaft reichen starke Einzelbäume oder Baumgruppen (SÜDBECK et al. 2005). Jagdgebiete sind offene Bereiche außerhalb oder größere Lichtungen innerhalb von Wäldern. Vorkommen des Mäusebussards können nicht ausgeschlossen werden. Eine Störung des potenziellen Fortpflanzungsbereichs durch das Vorhaben kann jedoch ausgeschlossen werden, da keine als Brutbäume dienende Gehölze in Mitleidenschaft gezogen werden.

Da die überplanten Bereiche ebenfalls keine für den Mäusebussard obligaten und limitierten Jagdhabitate noch unersetzbare Biotope enthalten, kann eine Beeinträchtigung von essenziellen Habitatsystemen ebenfalls ausgeschlossen werden. Ebenso ist nicht mit einer direkten Tötung oder Verletzung von Individuen das Vorhaben zu rechnen.

Waldkauz

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: ungefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand
	Gesamtbestand ca. 15.000 BP (LANUV 2010)

Der Waldkauz kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird von dem LANUV NRW auf ca. 15000 Brutpaare geschätzt. Der Waldkauz besiedelt als häufigste Eulenart in NRW strukturierte Kulturlandschaften und Laub- und Mischwälder als Lebensraum. Wichtig ist dabei ein ausreichendes Angebot an Baumhöhlen als Tagesruhe- und Nistplatz. Zudem werden Gebäude und Nistkästen angenommen. Die bis zu 80 ha umfassenden Reviere werden jahrelang genutzt, da die Art als ausgesprochen reviertreu gilt. Da weder potentielle Bruthöhlen noch essenzielle Nahrungshabitate vorhabenbedingt geschädigt oder vernichtet werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Waldkauzes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen sowie Störungen von Fortpflanzungs- und Ruheräumen durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art nicht als störanfällig gegenüber technischen Geräuschen gilt.

Feldlerche

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend

Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bördelandschaften, im westlichen Münsterland und in der Medebacher Bucht. Geschätzter Gesamtbestand 97.000 Brutpaare

Da dem Vorhabensbereich keine essenzielle und limitierte Lebensraumfunktion zukommt, d.h. keine strukturreichen Feldraine oder großflächigen Grünland- bzw. Ackerbrachen überplant werden, kann eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ebenso sind direkte Tötungen/ Verletzungen von Individuen der Feldlerche auszuschließen.

- **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Bei der stichprobenartigen Geländebegehung wurden keine planungsrelevanten Arten oder Hinweise auf planungsrelevante Arten festgestellt. Es ist festzustellen, dass im Vorhabenbereich keinerlei Habitatstrukturen ausgebildet sind, die Brutvorkommen planungsrelevanter Arten erwarten lassen. Mit dem Planvorhaben ist daher nicht von erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten auszugehen.

Im Ergebnis führt dies zu folgender artenschutzrechtlichen Beurteilung: Mit dem Vorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten. Die planungsrelevanten Arten, die im Fundortkataster des LANUV angegeben werden, nutzen Fortpflanzungs-, Brut-, Ruhestätten die vorhabenbedingt nicht betroffen sind. Das Plangebiet hat ggf. eine Lebensraumfunktion als Nahrungshabitat, die jedoch nicht essentiell ist, so dass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Nach einer Auswertung des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ und weiterer Quellen ergibt sich somit, dass für planungsrelevante Arten keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG festgestellt werden kann. Auch für sonstige Arten des betrachteten Lebensraumes sind keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen oder von Individuen erkennbar. Damit kann festgestellt werden:

- Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört (§ 44 (5) BNatSchG).
- Eine Beeinflussung der Arten durch Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist nicht erkennbar.

Aufgrund der Bauleitplanung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und/oder streng geschützten Arten in NRW zu erwarten; ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten oder deren Lebensräume erfolgt vorhabenbedingt nicht.

Aufgestellt:

Schloß Neuhaus, den 20.11.2018

